Bundesnetzagentur

Die Beihilfestellen informieren

Gastroenterologische Untersuchung

Eine Vollnarkose im Zusammenhang mit gastroenterologischen Untersuchungen (zum Beispiel Darmspiegelung oder Magenspiegelung) ist nicht beihilfefähig.

Gemäß § 6 Absatz 1 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen beihilfefähig. Eine Vollnarkose im Zusammenhang mit der Durchführung einer gastroenterologischen Untersuchung geht über das Maß einer medizinisch notwendigen Versorgung hinaus.

Üblicherweise werden diese Untersuchungen unter Gabe eines Beruhigungsmittels durchgeführt, eine Vollnarkose ist in der Regel nicht erforderlich.

Mit der Bitte um Beachtung.

Die Beihilfestellen